

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen "Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein", nachfolgend Verband genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.
2. Der Verband setzt sich ein für die Interessen der Mieterinnen und Mieter des Kantons Basel-Landschaft und der Bezirke Dorneck und Thierstein im Allgemeinen und diejenigen seiner Mitglieder im Besonderen. Er kann auch Mieterinnen und Mieter angrenzender Regionen unterstützen.
3. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a Beratung der Mieterinnen und Mieter
 - b Gewährung von Prozesshilfe oder Rechtsschutz in Mietfragen gemäss separatem Reglement
 - c Stellungnahmen zu den das Bau-, Raumplanungs-, Verkehrs-, Wohnungs-, Steuer- und Mietwesen betreffenden Gesetzen und Planungsvorlagen sowie Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen
 - d politische Vorstösse wie Initiativen und Referenden und Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter
 - e Förderung der Dienstleistungen sowie Herausgabe und Verkauf von Büchern, Broschüren, Merkblättern etc., welche den Mitgliedern dienlich sind
 - f Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen.
4. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
5. Der Verband ist eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbands (SMV) sowie des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD).

II. MITGLIEDSCHAFT

6. Die Mitglieder des Verbands sind:
 - a Mieterinnen und Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen
 - b sonstige natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Verbands unterstützen
 - c Ehrenmitglieder
7. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Diese Kompetenz kann an die Geschäftsleitung delegiert werden.
8. Der jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus den Beiträgen für den Verband, für den SMV und den MVD sowie aus der Prämie für die Prozesshilfe oder für den Rechtsschutz.
9. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für jedes Kalenderjahr zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über die generelle Reduktion des Mitgliederbeitrags oder dessen Erlass bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte. Ferner kann er auf begründeten Antrag des Mitglieds den Beitrag in Härtefällen reduzieren.

Über die Höhe der Prämie für die Prozesshilfe oder für den Rechtsschutz sowie die Abgaben an den SMV und an den MVD wird die Mitgliederversammlung orientiert.

10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
11. Vorbehältlich der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Wird der jährliche Mitgliederbeitrag in einem Folgejahr nicht innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen, so kann der Verband seine Leistungen bis zum Eingang des Beitrags, der in jedem Fall geschuldet bleibt, sistieren.
12. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a durch vorgängige schriftliche Austrittserklärung per Ende eines Kalenderjahrs
 - b durch Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Verbands zuwiderhandeln, können vom Verband ausgeschlossen werden. Den vom Vorstand Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.
 - c durch Tod: Die Erbberechtigten geniessen die Mitgliedschaftsrechte weiterhin bis zum Ende des Kalenderjahres.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder an den Verband.
13. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Verbandsstatuten und ein Reglement des Prozesshilfefonds oder der Rechtsschutzversicherung.
14. Die Mitglieder melden der Geschäftsstelle Namens- und Adressänderungen.

III. VERBANDSORGANE

15. Die Organe des Verbandes sind:
 - a die Mitgliederversammlung
 - b der Vorstand
 - c die Geschäftsleitung
 - d die Revisionsstelle

III.a DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

16. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
17. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der einmal alljährlich im ersten Halbjahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung wahr. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch Ankündigung im Verbandsorgan mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes, des Termins und der Traktanden.
18. Anträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
19. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

20. Der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

21. Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- a Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- b Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- d Wahl des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- e Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- g Statutenänderungen
- h Auflösung des Verbandes

22. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden, wenn diese Statuten nichts anderes erwähnen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

III.b DER VORSTAND

23. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören ihm von Amtes wegen an.

Bei den Wahlvorschlägen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Fachgebiete zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während des Verbandesjahres kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder selbst aufnehmen.

24. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Verbandes, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Über seine Tätigkeiten führt er ein Protokoll. Das Nähere regelt der Vorstand.

25. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Bei Beschlüssen in eigener Sache tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand.

26. Die Präsidentin bzw. der Präsident und/oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter führen gemeinsam bzw. je mit einem zweiten Vorstandsmitglied die für den Verband rechtsverbindliche Unterschrift. Die Mitglieder der Geschäftsleitung besitzen in ihrem Tätigkeitsbereich je die Einzelzeichnungsberechtigung. Davon ausgenommen ist der politische Bereich.

III.c GESCHÄFTSLEITUNG

27. Die Geschäftsleitung führt die Tagesgeschäfte an der Geschäftsstelle. Ein Geschäftsleitungsmitglied führt die Kasse. Das Nähere regelt der Vorstand.

III.d REVISIONSSTELLE

28. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und fasst darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Sie ist jederzeit zur Einsichtnahme in alle Verbands- und Kassabücher berechtigt. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt auf ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. RECHNUNGSWESEN

29. Die Rechnung des Verbandes wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

30. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. DATENSCHUTZ

31. Der Datenschutz des MV Baselland und Dorneck-Thierstein wird durch das «Datenschutzreglement MVD & Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbandes» erläutert. (Über Änderungen am Datenschutzreglement MVD & Sektionen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD.)

VI. STATUTENÄNDERUNG

32. Für Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

33. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Zweidrittelmehrheit einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

34. Über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten eventuell verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie weist ein allenfalls verbleibendes Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2015 genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 12. 04. 2016 und vom 10. April 2019 revidiert.